



Newsletter 04/23

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

wir hoffen, Sie sind gesund. Es ist Frühling und das Wetter lädt nach draußen ein. Wie immer finden Sie eine aktuelle Übersicht, der von uns für wichtig gehaltenen Änderungen im Gefahrgut- Gefahrstoff- und Arbeitsschutzrecht. Wir wünschen viel Spaß bei der Lektüre.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

GBK Online-Trainings; Giefer KG Schulungen im Mai

Termin	Thema	Referent	Preis
08.-10.05.2023	TRGS 520 Grundkurs	Giefer KG	550,00 €
23.05.2023	Neues ADR 2023 Fortbildung gemäß Kap. 1.3 ADR	Giefer KG	350,00 €
25.05.2023 um 10 Uhr	PFAS - PER- UND POLYFLUORIERTE ALKYLVERBINDUNGEN	Ann-Kathrin Klein, GBK	Kostenfrei

Über die Links gelangen Sie direkt zur Anmeldung.

Europa und Global

China News

Zu unseren China News für den Monat April geht's [hier](#). Wir haben hier in China ein neues Format entwickelt. Sie werden auf den Newsletter der GBK China Ltd. weitergeleitet.

Erweiterungen der Gefahrenklassen der CLP-VO veröffentlicht

Im Amtsblatt der EU wurde am 31.03.2023 die Delegierte CLP-Verordnung (EU) 2023/707 veröffentlicht. Sie ist am 20.04.2023 in Kraft getreten. Zum Gesetzestext geht's hier: [EUR-Lex - 32023R0707 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

Mit dieser Verordnung werden unter der CLP-Verordnung die folgenden neuen Gefahrenklassen eingeführt:

- Endokrine Disruptoren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt
- PBT/vPvB-Stoffe
- PMT/vPvM-Stoffe

Die ECHA hat zum Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts zur Einführung neuer CLP-Gefahrenklassen und der Übergangsfristen folgende [Internetseite](#) eingerichtet, die einen guten Überblick gibt.

Neben der Einführung der neuen Gefahrenklassen werden zusätzlich die Vorschriften für die Kennzeichnung und Verpackung, Gefahren- sowie Sicherheitshinweise in weiteren Anhängen ergänzt.



Newsletter 04/23

In Zusammenarbeit mit der EFSA bereitet die ECHA eine Aktualisierung der Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien vor, um Leitlinien zu den neuen Gefahrenklassen aufzunehmen. Nach Konsultationen der Stakeholder sollen die aktualisierten Leitlinien Mitte 2024 veröffentlicht werden.

Inhaltlich fügt die neue EU-Verordnung neue Gefahrenklassen zur bestehenden CLP-Verordnung hinzu. Die CLP-Verordnung regelt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen in der EU.

Die neuen Gefahrenklassen und deren Einstufungs- und Kennzeichnungskriterien finden Sie [hier](#). Hier die neuen Gefahrenklassen einmal kurz aufgeführt:

- Endokriner Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit;
- Endokriner Disruptor mit Wirkung auf die Umwelt;
- Persistent, bioakkumulierbar und toxisch;
- Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar;
- Persistent, mobil und toxisch und
- Sehr persistent und sehr mobil.

Hier der „Fahrplan“ zur Umsetzung der neuen Verordnung:



Quelle: BauA

Im Detail bedeutet dies:

Die Industrie hat nun für neu in Verkehr gebrachte Stoffe zwei Jahre und für bereits in Verkehr gebrachte Stoffe drei Jahre Zeit, die Stoffe hinsichtlich der neuen Gefahrenmerkmale zu bewerten und einzustufen. D.h. in der ersten Instanz sind die Rohstoff-Lieferanten (bzw. dessen Hersteller) in der Pflicht, Daten zu ermitteln.

Ab Mai 2026 müssen alle neu in Verkehr gebrachten Gemische mit den dann vorliegenden Stoffinformationen eingestuft/gekennzeichnet werden. Für bereits in Verkehr gebrachte Gemische gilt dies erst ab Mai 2028.

19. ATP zur CLP Verordnung angenommen

Die EU-Kommission hat die 19. ATP (delegierte Verordnung) durch die zur Anpassung der CLP-Verordnung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt am 25. Ap-



Newsletter 04/23

ril 2023 angenommen. Zur Verordnung geht's [hier](#) und zum Annex [hier](#). Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist kurzfristig zu rechnen.

Gefahrstoffe

Neues zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen

Folgende Änderungen bezüglich der Diskussion zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (CLH) haben sich auf der Internetseite der ECHA ergeben.

Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und die offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgen nach Überprüfung des Berichts.

Folgende Änderungen bezüglich der Diskussion zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (CLH) haben sich u.a. auf der Internetseite der ECHA ergeben:

- L-p-mentha-1(6),8-dien-2-one (EC 229-352-5, CAS 6485-40-1).
- 1-amino-4-hydroxy-2-phenoxyanthraquinone (EC 241-442-6, CAS 17418-58-5) und
- Methyl isothiocyanate (EC 209-132-5, CAS 556-61-6).

Current Consultations on proposals

Folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung wurden von der ECHA veröffentlicht:

- 3-iodo-2-propynyl butylcarbamate; 3-iodoprop-2-yn-1-yl butylcarbamate (EC 259-627-5, CAS 55406-53-6);
- 4-phenylbenzophenone (EC 218-345-2; CAS 2128-93-0);
- 4-tert-butylbenzoic acid (EC 202-696-3, CAS 98-73-7);
- 2-(4-tert-butylbenzyl)propionaldehyde (EC 201-289-8, CAS 80-54-6);
- p-cymene (EC 202-796-7, CAS 99-87-6);
- [ethylenebis[nitrilobis(methylene)]]tetrakisphosphonic acid, sodium salt (EC 244-742-5, CAS 22036-77-7);
- [ethylenebis[nitrilobis(methylene)]]tetrakisphosphonic acid, calcium sodium salt (EC 287-370-9, CAS 85480-89-3);
- [ethylenebis[nitrilobis(methylene)]]tetrakisphosphonic acid, potassium salt (EC 251-910-1, CAS 34274-30-1) und
- [ethane-1,2-diylbis[nitrilobis(methylene)]]tetrakisphosphonic acid (EC 215-851-5, CAS 1429-50-1).

Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- Aminopyralid (EC 604-721-7, CAS 150114-71-9) und
- 4,4'-methylenediphenol (EC 210-658-2, CAS 620-92-8).

Erweiterung der „regulatory needs list“ der ECHA

Die ECHA hat die „regulatory needs list“ um Stoffgruppen erweitert. Die Bewertungen der Stoffgruppen werden [hier](#) veröffentlicht. Neu sind folgende Stoffgruppen:

- arylamino anthraquinones



Newsletter 04/23

- aliphatic sulfonic acids, hydroxyalkanesulfonic acids and their salts
- EDTA-related acids and salts
- acrylates and methacrylates - the report includes:
 - acrylates and methacrylates with linear or branched aliphatic alcohols, simple acids and salts; and
 - esters from acrylic and methacrylic acid and aliphatic cyclic alcohols, polyols and ether alcohols (other than methanol and ethanol)

Beschränkung von 1,4-Dioxan vorgesehen

Deutschland plant die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von 1,4-Dioxan in Tensiden zu beschränken (EG 204-661-8; CAS 123-91-1). Dazu führt die BAuA/BfC einen „Call for evidence on a possible restriction of 1,4-dioxane containing surfactants“ bis zum 20. Juni 2023 durch. Den Entwurf zum Beschränkungseintrag finden Sie [hier](#).

Draft scientific report for evaluation of limit values for Nitrosamines at the workplace veröffentlicht

Die ECHA hat einen „Draft scientific report for evaluation of limit values for **Nitrosamines** at the workplace“ veröffentlicht. Zum Bericht geht's [hier](#).

Bewertet werden:

- N-Nitrosodiethylamine (diethylnitrosamine) (EC number 200-226-1; CAS RN 55-18-5; NDEA)
- N-Nitrosodimethylamine (dimethylnitrosamine) (EC number 200-549-8; CAS RN 62-75-9; NDMA)
- N-Nitroso di-n-propylamine (EC number 210-698-0 ; CAS RN 621-64-7; NDPA)
- N-Nitrosodiethanoamine (2,2'-(Nitrosoimino)bisethanol) (EC number 214-237-4; CAS RN 1116-54-7; NDELA)

Zur weiteren Bewertung werden insbesondere Cancer Exposure-Risk Relationships für NDMA und NDEA vorgeschlagen:

Table 2: Cancer exposure-risk relationship*

NDMA Air concentration		NDEA Air concentration		Excess life-time cancer risk (cases per 100 000 exposed)
mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	
0.000002	0.0000006	0.000007	0.000002	1
0.000008	0.000003	0.00003	0.000007	4
0.00002	0.000006	0.00007	0.00002	10
0.00008	0.00003	0.0003	0.00007	40
0.0002	0.00006	0.0007	0.0002	100
0.0008	0.0003	0.003	0.0007	400
0.002	0.0006	0.007	0.002	1000
0.008	0.003	0.03	0.007	4000

* Assuming exposure 8 hours per day and 5 days per week, over a 40-year working life period.



Newsletter 04/23

Gefahrgutrecht

Neue Zuständigkeiten des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Im Bundesgesetzblatt Teil I ausgegeben zu Bonn am 28. März 2023 Nr. 89 wurde die dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 16. März 2023 verkündet. Der § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Zuständigkeit nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz in Verbindung mit der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in Verbindung mit § 37 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt wird auf das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr übertragen, soweit nach § 7 Absatz 1 und 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt der Vollzug der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr obliegt.“

Deutschland

Neue Technische Richtlinien Gefahrstoffe veröffentlicht

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) wurden am 20.04.2023 folgende überarbeitete oder ergänzte Technische Richtlinien Gefahrstoffe offiziell veröffentlicht:

- [TRGS 530 „Friseurhandwerk“](#)
- [TRGS 906 „Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 GefStoffV“](#) (redaktionelle Anpassung an die EG-Richtlinie 2004/37/EG)
- [Änderungen TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“](#)
- [Änderungen TRGS 910 Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen](#)

Leitfaden zur Quantifizierung von stoffspezifischen Exposition-Risiko-Beziehungen veröffentlicht

Schließlich wurde der „Leitfaden zur Quantifizierung von stoffspezifischen Exposition-Risiko-Beziehungen und Risikokonzentrationen bei Exposition gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen am Arbeitsplatz“ veröffentlicht. Zum Leitfaden geht's [hier](#).

Die letzten bundesweiten Corona-Schutzmaßnahmen wurden beendet

Am 8. April 2023 endeten die letzten bundesweiten Corona-Schutzmaßnahmen des Infektionsschutzgesetzes. Dies betrifft die FFP2-Maskenpflicht beim Zutritt zu Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen, Dialyseeinrichtungen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Mitglieder des Corona-Expertenrats der Bundesregierung trafen sich am 4. April zur letzten Sitzung. Die Arbeit des Gremiums wurde mit einem Mittagessen bei Bundeskanzler Scholz beendet.

Newsletter 04/23

Seminartermine 2023

Seminare und ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#).

Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien (bitte anklicken):



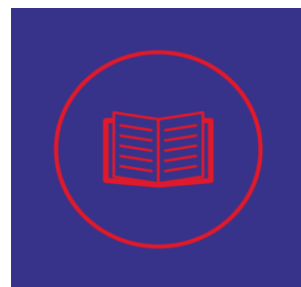
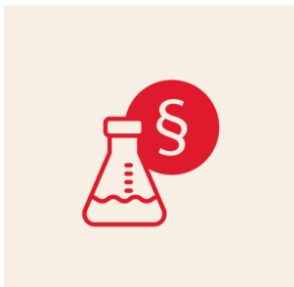
[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



Das machen wir mit Links

ATP zur CLP-VO

Auf der Seite der BAuA werden die [ATPs zur CLP-VO](#) übersichtlich aufgelistet.

Das Letzte

Ladungssicherung auf den Seychellen



© Ulrich Mann

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:
GBK GmbH Global Regulatory Compliance,
Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim
HRB 22073 – Geschäftsführer: Björn Noll und Thomas Jost
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: gbk@gbk-ingelheim.de

Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.